

## **9. Satzung zur Änderung der Klärschlammabfuhrverordnung der Stadt Beckum**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabfuhrverordnung) vom 20. Juni 1990 wird in § 11 Absatz 1 wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „35,12“ durch die Angabe „35,64“ ersetzt.

In Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „12,80“ durch die Angabe „12,81“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „24,85“ durch die Angabe „23,86“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „2,98“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.